

Vorschriften & Gesetze

Eigenschutz

Der Umgang mit Heckenschere und Co. ist nicht frei von Unfällen und birgt Unfallrisiken. Eine entsprechende Schutzausstattung ist daher dringend zu empfehlen.

Lärmschutz

Die bundesweite Lärmschutzverordnung sieht vor, dass an Sonn- und Feiertagen überhaupt keine motorbetriebenen Gartengeräte zum Einsatz kommen dürfen und montags bis samstags nur von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr. Weitere Einschränkungen gibt es für Laubsammler und Laubbläser sowie für Freischneider und Gastrimmer. Sie dürfen nur von 09:00 bis 13:00 Uhr und von 15:00 bis 17:00 Uhr an Werktagen Krach machen. Es sei denn, sie sind mit dem europäischen Umweltzeichen für lärmarme Geräte ausgestattet.

Artenschutz

Die Schonzeit gilt vom 01.03. bis 30.09.

Vor jedem Eingriff, egal ob Schnitt, Fällung oder Rodung, ist zunächst die Frage nach wildlebenden Tierarten zu beantworten. Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten von wildlebenden bzw. geschützten Tierarten dürfen nicht gestört werden.

Heckenpflege

Um Hecken langfristig zu erhalten, müssen diese von Zeit zu Zeit verjüngt werden. Überaltern die Hecken, tragen sie kaum mehr Früchte, werden innen kahl oder sterben ganz ab. Am besten geeignet ist das so genannte „Auf-den-Stock-setzen“ der Hecke außerhalb der Schonzeiten.

Ihr Kontakt

Kreis Viersen

Amt für Bauen, Landschaft und Planung
Rathausmarkt 3
41747 Viersen

Ihre Ansprechpartnerin

Elena Paul
Telefon: 02162 39-1567
E-Mail: elena.paul@kreis-viersen.de
artenschutz@kreis-viersen.de

Unsere Servicezeiten

montags bis freitags: 8 – 17 Uhr



KREIS
VIERSEN
Amt für Bauen, Landschaft und Planung
Rathausmarkt 3, 41747 Viersen

Herausgeber: Kreis Viersen - Der Landrat
Redaktion: Pressestelle
Druck: Druckzentrum Kreis Viersen
Stand: August 2021
Fotos: © AdobeStock, clipdealer.com & pixabay.com



HECKEN UND BÄUME SCHNEIDEN

GESETZLICHE VORSCHRIFTEN
UND WISSENSWERTES

Hecken & Baumschnitt



© clipdealer - #A10814996

Hecken, Gebüsche und Bäume haben für zahlreiche Pflanzen- und Tierarten große Bedeutung als Lebensraum. So finden dort zum Beispiel viele Insekten, Vögel und andere Kleintiere Nahrung, Versteck- und Brutmöglichkeiten.

Aus diesem Grund ist es in Nordrhein-Westfalen vom **1. März bis 30. September grundsätzlich verboten,**

- Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen,
- Hecken,
- lebende Zäune,
- Gebüsche und andere Gehölze

abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen.

Röhrichte dürfen in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden.

Ergänzend hierzu ist es verboten, die Lebensstätten wild lebender Tier- und Pflanzenarten ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören, wie zum Beispiel die Nistplätze von Vögeln.

Verstöße gegen diese Regelungen können mit einem Bußgeld bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

Gibt es Ausnahmen?



© AdobeStock - # 302968654

Ausnahmen gibt es

- im Bereich Forst-/Landwirtschaft und im gewerblichen Gartenbau,
- bei behördlich angeordneten oder zugelassenen Maßnahmen, sofern sie im öffentlichen Interesse liegen, nicht außerhalb der Schutzfrist ausgeführt werden können oder der Gewährleistung der Verkehrssicherheit dienen,
- bei zulässigen Bauvorhaben, wenn nur geringfügiger Gehölzbewuchs betroffen ist und
- für zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft.



Ein Tipp zum Schluss

Gehölzschnitt sollte nicht über die Restmülltonne entsorgt, sondern sinnvoll verwertet werden.

Was ist erlaubt?



© pixabay.com - # 945411

Erlaubt ist

- der schonende Form- und Pflegeschnitt (Unterhaltungsschnitt) zur Beseitigung des Pflanzenzuwachses. Dabei ist auf jeden Fall sicherzustellen, dass die Hecke als Brut- und Lebensraum für die Vogelwelt während der Schutzfrist erhalten bleibt. Vor dem Schnitt ist zu kontrollieren, ob sich in der Hecke noch belegte Nester befinden. In diesem Fall muss der Schnitt verschoben werden.
- der sogenannte Sommerschnitt von Obstbäumen oder der schonende Schnitt von Bäumen zu ihrer Gesunderhaltung.

Darüber hinausgehende Rückschnitte fallen unter das Verbot.

Besondere Regelungen gelten im Stadtgebiet für das Fällen von Bäumen.

Weitere Bestimmungen können sich aus den Baumschutzsatzungen der Städte und Gemeinden ergeben.